

Öffentlich-rechtlicher Betrauungsakt

des Landkreises Friesland

für die
Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH in Jever

auf der Grundlage des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die
Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von
Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der
Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU NR. C 8/4 vom 11.01.2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 31.01.2023

Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen
((2023/C 36/01 vom 31.01.2023),

des

RAHMENS DER EUROPÄISCHEN UNION
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung
öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C8/03, ABl. EU Nr. C8/15 vom 11.01.2012)

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16.11.2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den
Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie die finanzielle
Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17.11.2006, z.Zt. i.d.F. vom 10.08.2025).

Präambel

Die Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH ("BFG mbH") mit Sitz in Jever ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft des Landkreises Friesland. Sie wurde zu dem besonderen Zweck der Errichtung, Unterhaltung, Verpachtung und des Betriebes (selbst oder durch Dritte) eines oder mehrerer Breitband-Netze(s) nebst zugehöriger Anlagen und Technik zur Sicherstellung und Verbesserung der Breitband-Versorgung im Landkreis Friesland gegründet. Dieser Auftrag ist in der Satzung der BFG mbH als Gegenstand des Unternehmens festgeschrieben. Die Verfügbarkeit von hochbitratigen Breitbandanschlüssen ist ein wesentlicher Teil von Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen. Aufgabe der BFG mbH ist es, in den Gebieten, die im Sinne der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 in ihrer jeweils gültigen Fassung (NGA-RR), z.Zt. der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von

Gigabitnetzen vom 01.08.2024, unterversorgt sind , ein passives NGA-Breitbandnetz zu errichten und bereitzustellen. Voraussetzung einer öffentlichen Förderung ist eine Unterversorgung im Zielgebiet, ein durch Markterkundung festgestelltes (sog.) Marktversagen und das Erreichen einer wesentlichen Verbesserung. Ziel ist die Breitband-Erschließung der unterversorgten Gebiete/Bereiche unter Verwendung von Fördermitteln von Bund und Land sowie die Sicherstellung des anschließenden Netzbetriebs. Auf dieser Grundlage soll die BFG mbH in diesen Zielgebieten des Landkreises Friesland nach Maßgabe der jeweiligen Fördermittelbescheide eine Infrastruktur für eine universelle, wettbewerbsoffene sowie zukunftsichere Breitbandanbindung für alle Nutzer schaffen und einen diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene sicherstellen.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die BFG mbH errichtet ein passives Breitbandnetz zur universellen, Versorgung mit hochbitratigen Breitband-Anschlussmöglichkeiten in den unterversorgten Zielgebieten des Landkreises Friesland im Sinne der jeweils für den Breitbandausbau geltenden NGA-RR, in denen - nachgewiesen durch Markterkundungsverfahren - ein Marktversagen festgestellt wurde, die mithin ansonsten nicht oder nicht wesentlich verbessert vom Markt versorgt würden. Aufgabe der BFG mbH ist der Ausbau und die Bereitstellung einer passiven, neutralen und offenen sowie zukunftsicheren Breitband-Infrastruktur. Das zu errichtende und zu betreibende Netz soll Interessenten alle möglichen Arten des Netzzugangs bieten und auf Endkundenebene einen echten Wettbewerb ermöglichen, so dass für Endkunden erschwingliche Breitbanddienste zu Wettbewerbsbedingungen durch Dritte angeboten werden können. Die Aufgabe der BFG mbH beschränkt sich dabei ausschließlich darauf, das Breitbandnetz mit universeller Breitbandanbindung auszubauen und die damit verbundenen Dienste auf Vorleistungsebene bereitzustellen, nicht

aber Kommunikationsdienste für Endkunden zu erbringen. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

- (2) Aufgabe der BFG mbH ist es, das geförderte Breitbandnetz zu errichten, dabei die von der jeweiligen Rahmenregelung geforderte Mindestversorgung sicherzustellen und im Rahmen der Fördermaßnahmen eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet i.S. der jeweils gültigen fördermittelrechtlichen Anforderungen, jeweils konkretisiert durch die Fördermittelbescheide, zu schaffen.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Landkreis Friesland betraut die Breitbandfördergesellschaft Friesland mbH (BFG mbH), Lindenallee 1, 26441 Jever mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet des Landkreises:
- a) Planung und Errichtung einer passiven Breitbandinfrastruktur
 - b) Finanzierung der Investitionskosten und Vorhaltung der erstellten Infrastruktur
 - c) Durchführung und Abwicklung des Pachtvertrages/der Konzession über die passive Breitbandinfrastruktur mit dem Netz-Betreiber
 - d) Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation mit Unternehmen und Bürgern
 - e) Abstimmung mit den vom Netzausbau betroffenen Kommunen im Landkreis
 - f) Beantragung von Fördermitteln, Abwicklung der Förderverfahren und Sicherstellung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen
 - g) Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Ausschreibungsverfahren.
- (2) Die vorstehend beschriebenen Aufgaben sind für BFG mbH verbindlich.

Andere Aufgaben nimmt sie nicht wahr, insbesondere wird sie keine Kommunikationsdienste für Endkunden anbieten oder erbringen.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach § 2 Abs. (1) erforderlich, gewährt der Landkreis der BFG mbH Ausgleichsleistungen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind sämtliche vom Landkreis Friesland an die BFG mbH für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gewährten Vorteile, wie z.B. Betriebs- und Investitionszuschüsse (soweit die Maßnahmen nicht durch den Bund oder das Land Niedersachsen gefördert werden), Bürgschaften, Patronatserklärungen, Darlehen, Kostenübernahmen, Kapitaleinlagen und die Bereitstellung von Personal/der entsprechenden Kostenübernahme.

Insbesondere stellt der Landkreis Friesland der BFG mbH den zur Erlangung der Fördermittel für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 Abs. (1) erforderlichen Eigenanteil in der sich aus dem jeweiligen Fördermittelbescheid ergebenden (restlichen) Höhe der Investitionskosten in Form einer Kapitaleinlage zur Verfügung.

Die maximale Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan der BFG mbH des jeweiligen Jahres in Verbindung mit § 3 Abs. 3 dieses Betrauungsaktes. Ist der Wirtschaftsplan des laufenden Jahres noch nicht beschlossen, können zunächst Ausgleichsleistungen auf Basis der beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung des Wirtschaftsplans der Vorjahre erfolgen.

Soweit Ausgleichsleistungen nicht durch finanziellen Ausgleich des im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, sondern ganz oder teilweise in sonstiger Weise erfolgen, sind solche Ausgleichsleistungen (z.B. die Überlassung von Beteiligungserträgen, ein Darlehen, eine Kommunalbürgschaft, die Personalgestellung zu vergünstigten Konditionen) im Wirtschaftsplan der BFG mbH oder anderweitig gesondert auszuweisen.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der BFG mbH auf Ausgleichsleistungen.

- (2) Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. (1) aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden. Auch insoweit besteht kein Rechtsanspruch der BFG mbH auf Gewährung von Ausgleichsleistungen.
- (3) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erbringung der Dienstleistungen nach vorstehendem § 2 Abs. (1) verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken ("Nettokosten"). Eventuelle Fehlbeträge aus sonstigen Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, fallen nicht an, da die BFG mbH diese nicht erbringt (siehe § 2 Abs. (2)); sie werden auch nicht ausgeglichen.

Die entsprechenden Nettokosten werden aus den im nach gesetzlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesenen handelsrechtlichen Aufwendungen und Erträgen für die Dienstleistungen gemäß § 2 Abs. (1) ermittelt. Es gilt § 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.

Die Ausgleichsleistungen sind auf **1015** Mio. EUR pro Jahr begrenzt;

Kommentiert [BW1]: ausreichend?

schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraumes, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen zu berechnen.

- (4) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie (RL 2006/111/EG) geführt.

Soweit die BFG mbH weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringt oder soweit sie nach § 2 Abs. (2) sonstige Tätigkeiten ausüben sollte, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die BFG mbH in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die BFG mbH erstellt hierfür dann eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat die BFG mbH anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. § 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Die BFG mbH wird die Trennungsrechnung dem Landkreis Friesland zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Vermeidung und Kontrolle von möglicher Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der BFG mbH erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die BFG mbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht regelmäßig jährlich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert der Landkreis ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen. Im Hinblick auf etwa übernommene Bürgschaften und Patronatserklärungen stellt der Landkreis jährlich eine Übersicht auf.
- (2) Der Landkreis fordert die BFG mbH zur Rückzahlung der Überkompensation auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, so kann dieser Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum übertragen und von dem für diesen nächsten Ausgleichszeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.
- (3) Der Landkreis Friesland ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der BFG mbH überprüfen zu lassen.

§ 5

Dauer der Betrauung

Die Betrauung erfolgt für 10 Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf dieser 10 Jahre wird der Landkreis Friesland über eine erneute Betrauung der BFG mbH mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. (1) dieses Betrauungsaktes entscheiden.

§ 6

Verfügbarkeit von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren und verfügbar zu halten.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom _____ diesen Betrauungsakt beschlossen.

Jever, den _____

Sven Ambrosy
Landrat